

RS OGH 1995/12/5 4Ob588/95, 7Ob2350/96f, 2Ob46/97x, 9Ob13/01d, 7Ob59/03g, 3Ob72/09y, 7Ob103/10p, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1995

Norm

AktG §114

GmbHG §39

Rechtssatz

Vertragsgegenstand von Syndikatsverträgen ist die Ausübung des Stimmrechtes in der Gesellschaft. Sie sind eine sinnvolle Ergänzung des Gesellschaftsvertrages, ohne jedoch unmittelbar in die gesellschaftliche Organisation einzugreifen. Die bindungswidrig abgegebene Stimme ist daher wirksam. Auch eine Anfechtung des Beschlusses wegen Verletzung des Stimmbindungsvertrages scheidet aus, sofern sich die Stimmbindung nicht darauf beschränkt, die - auch ohne Syndikatsvertrag gegebene - Treuepflicht zu konkretisieren.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 588/95

Entscheidungstext OGH 05.12.1995 4 Ob 588/95

- 7 Ob 2350/96f

Entscheidungstext OGH 21.05.1997 7 Ob 2350/96f

nur: Vertragsgegenstand von Syndikatsverträgen ist die Ausübung des Stimmrechtes in der Gesellschaft. Sie sind eine sinnvolle Ergänzung des Gesellschaftsvertrages, ohne jedoch unmittelbar in die gesellschaftliche Organisation einzugreifen. (T1)

Veröff: SZ 70/98

- 2 Ob 46/97x

Entscheidungstext OGH 26.08.1999 2 Ob 46/97x

Vgl aber; Beisatz: In einigen Fällen erscheint es jedoch sachgerecht, auch Gesellschafterbeschlüsse, die unter Verletzung von Stimmbindungsvereinbarungen, die von sämtlichen Gesellschaftern eingegangen wurden, zustandekamen, als anfechtbar zu betrachten und solche Regelungen daher - ohne dass sie Bestandteil der Satzung wären - als solche der Gesellschaft selbst zu behandeln. Dieser "Durchgriff" lässt sich nur rechtfertigen, wenn er in der ausgeprägten personalistischen Struktur der Gesellschaft begründet ist. Das muss insbesondere für Stimmbindungsverträge gelten, in denen sich das personalistische Element manifestiert, da sich mit dem Grad der personalistischen Ausrichtung der Gesellschaft auch die Intensität der einzuhaltenden Treuepflichten steigert.

(T2)

Veröff: SZ 72/127

- 9 Ob 13/01d

Entscheidungstext OGH 24.01.2001 9 Ob 13/01d

Beisatz: Der Syndikatsvertrag regelt die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre, bestimmt aber nicht den Inhalt des Dienstvertrags. (T3)

Beisatz: Die in der Entscheidung 2 Ob 46/97x wiedergegebene Überlegung lässt sich aber auf - kapitalistischer strukturierte - Aktiengesellschaften nicht einfach übertragen. Im hier zu beurteilenden Fall sind sie deshalb nicht anzuwenden, weil ein Vertrag, der die Ausübung des Stimmrechts durch die beteiligten Aktionäre regelt, den hier handelnden Alleinvorstand schon deshalb nicht binden kann, weil dieser notwendig gegenüber der Hauptversammlung weisungsfrei gestellt ist. (T4)

- 7 Ob 59/03g

Entscheidungstext OGH 28.04.2003 7 Ob 59/03g

Vgl auch; Beisatz: Nach österreichischer Rechtsterminologie werden unter Syndikatsverträgen Stimmrechtsbindungsverträge verstanden, deren wesentlicher Gegenstand die Regelung der Ausübung des Stimmrechtes in einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft ist. (T5)

Veröff: SZ 2003/45

- 3 Ob 72/09y

Entscheidungstext OGH 22.07.2009 3 Ob 72/09y

nur T1; Beisatz: Ein Syndikatsvertrag begründet ein Dauerrechtsverhältnis, das üblicherweise als Gesellschaft bürgerlichen Rechts qualifiziert wird. (T6)

Beisatz: Als Syndikatsvertrag bezeichnete Vereinbarungen gehen häufig über die Stimmbindung hinaus. (T7)

Veröff: SZ 2009/100

- 7 Ob 103/10p

Entscheidungstext OGH 22.10.2010 7 Ob 103/10p

Auch

- 6 Ob 80/11z

Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 80/11z

nur T1; Beis wie T6; Beis wie T7

- 6 Ob 202/10i

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 6 Ob 202/10i

Beis wie T7; Bem: Hier: Die Frage eines „Durchgriffs“ bei omnilateralen Stimmbindungsverträgen kann offen gelassen werden, weil ein von allen Gesellschaftern geschlossener Vertrag nicht vorliegt. (T8)

Veröff: SZ 2011/125

- 3 Ob 73/14b

Entscheidungstext OGH 21.05.2014 3 Ob 73/14b

Auch

- 6 Ob 35/14m

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 6 Ob 35/14m

Auch; Beis wie T6; Beis T7

- 6 Ob 90/19g

Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 90/19g

Auch; Beis wie T2

- 6 Ob 140/20m

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 140/20m

Beisatz: Die Treuepflichten zwischen den Gesellschaftern können mittels eines omnilateralen Syndikatsvertrags konkretisiert werden. (T9)

- 6 Ob 192/21k

Entscheidungstext OGH 06.04.2022 6 Ob 192/21k

Vgl; Beis wie T2

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079236

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at